

- b) Die Schulungsarbeit muß zentral geleitet und kontrolliert und in Zusammenhang mit der Auswertung der Revisions- und Kontrolltätigkeit gebracht werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und die Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“ regelmäßig zum Gegenstand der Schulungsarbeit gemacht werden.
- c) Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im Sinne der Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts werden die Oberlandesgerichte ihre Entscheidungen nicht mehr selbständig veröffentlichen oder den Gerichten ihres Landes bekannt geben. Eine Auswertung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird einheitlich für die gesamte Republik erfolgen.
2. In den Justizveranstaltungen müssen die Schwerpunktaufgaben des Fünfjahrplanes in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsverwaltungen erörtert werden.
3. Wichtige Prozesse, die vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden, müssen entsprechend

ihrer großen politischen und erzieherischen Bedeutung eingehend vorbereitet und in einer sorgfältigen und für die Zuhörer überzeugenden Form durchgeführt werden.

4. Die Arbeitsrückstände, die im Berichtszeitraum größer geworden sind, beeinträchtigen die wirksame Arbeit der Justiz, insbesondere die schnelle Erledigung von Verfahren. Zur Aufarbeitung dieser Arbeitsrückstände sollen im zweiten Quartal 1951 durch die Betriebsgewerkschaftsleitung der Amts- und Landgerichte Wettbewerbe entfaltet werden, mit dem Ziele, in kollektiver Zusammenarbeit aller in der Justiz Tätigen die Arbeitsrückstände aufzuarbeiten. In den Wettbewerbsbedingungen muß gewährleistet sein, daß die Qualität der Arbeit der Gerichte durch den Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird.

III. Wenn die Justiz auf diese Weise arbeitet, wird sie den Kampf der werktätigen Bevölkerung um die Erfüllung des Fünfjahrplanes und damit die Festigung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend unterstützen.

Die historische und internationale Bedeutung der Pariser Kommune für die Lehre vom Staat

Von Hermann K l e y e r, Leiter des Fernstudiums der deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“,

Forst Zinna

Fortsetzung*)

III

Schon die Pariser Kommune brachte die wertvolle Erfahrung, daß die ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur unter den Bedingungen einer proletarischen Demokratie vor sich gehen kann, in einem Staat also, der sich notwendig auf die breiten Massen der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen stützt.

Lenin weist darauf hin, daß das Geheimnis des Aufbaus der proletarischen Staatsmacht gerade darin besteht, daß dieser Staat sich auf die Werktätigen selbst, auf die ausgebeuteten Massen stützen kann. Er sagt:

„Darüber hinaus besitzen wir ‚Wundermittel‘, um unseren Staatsapparat sofort, mit einem Schlage, zu verzehnfachen, ein Mittel, über das kein einziger kapitalistischer Staat jemals verfügt hat oder je verfügen kann. Dieses Wundermittel ist die Heranziehung der Werktätigen, die Heranziehung der armen Bevölkerung zur täglichen Arbeit an der Verwaltung des Staates.“ (25)

Die Pariser Kommune wurde durch den Kampf gegen die konterrevolutionären Armeen Thiers, durch die Sabotage der bürgerlichen Beamtenmaschinerie spontan darauf gestoßen, die Säulen des bürgerlichen Staates, das stehende Heer, die Beamtenmaschinerie und den bürgerlichen Parlamentarismus zu zerschlagen. Die Pariser Kommune stand vor der gewaltigen Aufgabe, an Stelle des alten einen vollständig neuen Staatsapparat zu schaffen.

Sie begann mit dem Heer und ersetzte das stehende Heer durch die allgemeine Bewaffnung der Bürger. Sie löste die Polizei auf und übertrug den Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit in der Stadt der National-Garde, zu der alle waffenfähigen Bürger gehören sollten. Sie zerschlug den Justizapparat, indem sie eine Reihe von alten Gerichtsinstituten und die privilegierte Kaste der Advokaten und Notare aufhob. Sie führte die Wählbarkeit der Richter ein. Die Beamtenmaschinerie zerschlug sie dadurch, daß alle Beamten ohne Ausnahme wählbar wurden, sich vor ihren Wählern verantworten mußten und jederzeit ab-

setzbar waren. Sie reduzierte das Gehalt aller Staatsbeamten auf die Höhe des Lohnes einfacher Arbeiter.

Die Pariser Kommune hat sich nicht gescheut, einfache Arbeiter auf die Kommandostellen der Staatsführung zu stellen. Das höchste Staatsorgan, der Rat der Kommune, wurde durch eine allgemeine Wahl gebildet. Der Rat der Kommune erließ Gesetze. Für die Durchführung dieser Gesetze wurden Kommissionen gebildet (für Finanzen, öffentliche Sicherheit, Ernährung usw.). Diese Kommissionen wurden von einem Mitglied des Rates der Kommune geleitet. Dadurch beseitigte die Kommune die Gewaltenteilung. Die Kommune sollte, wie Marx sagte, „nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft sein, vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit“ (26).

Lenin hat in hervorragender Weise diese Veränderung im Staatsaufbau der Kommune zusammengefaßt:

„Den korrupten und verfaulenden Parlamentarismus der bürgerlichen Gesellschaft ersetzt die Kommune durch Körperschaften, in denen die Freiheit des Urteils und der Beratung nicht in Betrug ausartet, denn da müssen die Parlamentarier selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen. Die Vertretungskörperschaften bleiben, aber der Parlamentarismus als besonderes System, als Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden, Tätigkeit, als Vorzugsstellung für Abgeordnete, besteht hier nicht. Ohne Vertretungskörperschaften können wir uns eine Demokratie nicht denken, auch die proletarische Demokratie nicht; ohne Parlamentarismus können und müssen wir sie uns denken, soll die Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft für uns nicht ein leeres Gerede sein...“ (27)

Die Pariser Kommune stützte sich in ihrer Tätigkeit auf die Arbeiter, die Arbeitervereinigungen und revolutionären Clubs. Die Pariser Arbeiterinnen gaben der Pariser Kommune ihre besondere Unterstützung. Die Pariser Kommune war daher im wesentlichen, wie Marx sagte, eine Arbeiterregierung.

Die Pariser Kommune war vom ersten Tage ihrer Existenz an gezwungen, sich in einem erbitterten Kampfe gegen das konterrevolutionäre Versailles zu verteidigen. Aber die Pariser Kommune verstand noch nicht die elementare Regel, die vor allem Lenin

*) vgl. NJ 1951 S. 101 ff.

25) W. I. L e n i n, „Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten in „Lenin—Stalin“, „Das Jahr 1917“, DV Bl. 49, S. 591.

26) K. M a r x, „Der Bürgerkrieg in Frankreich“, a. a. O., S. 69.

27) W. X. L e n i n, „Staat und Revolution“, a. a. O. S. 193 f.